

## Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



09.06.2010

### Daueremission Erste Group Best Garant Europa III

Serie 39

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

### Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 29.10.2009 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen und Nachträge (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "[www.erstegroup.com](http://www.erstegroup.com)" verfügbar.

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group Best Garant Europa III |
| 2. Seriennummer:                          | 39                                 |
| 3. Rang:                                  | Nicht nachrangig                   |
| 4. Gesamtnennbetrag:                      | Daueremission bis zu               |

	EUR 150.000.000,-
5. Ausgabekurs:	Anfänglich 100 % des Gesamtnennbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt
6. Ausgabeaufschlag:	3,00 %
7. Festgelegte Stückelung(en):	EUR 1.000,-
8. (i) Begebungstag:	29.06.2010
(ii) Daueremission:	Anwendbar

### VERZINSUNG

9. Fixe Verzinsung:	Anwendbar
(i) Zinssatz (Zinssätze):	Die Verzinsung ist abhängig von der Wertentwicklung von 20, in einem Aktienkorb zusammengefassten Aktien.  Minimalzinssatz: 2,00 % p.a.; Bonuszinssatz: 3,00 % p.a., d.h. gesamt 5,00 % p.a. sofern der Schlusskurs jeder der 20 im Aktienkorb zusammengefassten Aktien an allen Beobachtungstichtagen während einer Beobachtungsperiode über der Barriere von 69,90 % des entsprechenden Schlusskurses der jeweiligen Aktie vom Kursfixierungstag liegt.
(ii) Fixer Verzinsungsbeginn:	Begebungstag
(iii) Fixzinszahltag:	29.06. eines jeden Jahres, angepasst in Übereinstimmung mit der Following Business Day Convention; der erste Fixzinszahltag ist der 29.06.2011
10. Variable Verzinsung:	Nicht anwendbar
11. Zinstagequotient:	30/360
12. Nullkupon-Schuldverschreibung:	Nicht anwendbar

### RÜCKZAHLUNG

13. Fälligkeitstag:	29.06.2015
14. Rückzahlungsbetrag:	Tilgung zum Nennbetrag
15. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)):	Nicht anwendbar

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 16. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a):   | Nicht anwendbar |
| 17. Geschäftstag (§ 7(3)):  | TARGET          |
| 18. Weitere Regelungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: | Nicht anwendbar |

#### **SONSTIGE ANGABEN**

- |   |  |
|---|--|
| 19. Notierung und Zulassung zum Handel:       | Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse AG ( <a href="http://www.wienerboerse.at">www.wienerboerse.at</a> ) und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse ( <a href="http://www.boerse-stuttgart.de">www.boerse-stuttgart.de</a> ) soll gestellt werden. |
| 20. Geschätzte Gesamtkosten:                  | ca. EUR 3.000,-  |
| 21. (i) Emissionsrendite:                     | Nicht anwendbar  |
| (ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: | Nicht anwendbar  |
| 22. Clearingsystem:                           | OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Societe Anonyme durch ein Konto bei OeKB  |
| 23. ISIN:                                     | AT000B004635   |
| 24. Deutsche Wertpapierkennnummer:            | EB2EGK   |
| 25. Website für Veröffentlichungen:           | <a href="http://www.erstegroup.com">www.erstegroup.com</a>   |
| 26. Zeitung(en) für Veröffentlichungen:       | Amtsblatt zur Wiener Zeitung   |

#### **ANGABEN ZUM ANGEBOT**

- |   |  |
|---|--|
| 27. Zeitraum der Zeichnung:   | Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 11.06.2010. |
| 28. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:  | Nicht anwendbar  |
| 29. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:   | Nicht anwendbar  |
| 30. Koordinatoren und/oder Platzierer:  | Nicht anwendbar  |
| 31. Übernahme der Schuldverschreibungen:  | Nicht anwendbar  |
| 32. Intermediäre im Sekundärhandel:   | Nicht anwendbar  |
| 33. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: | Nicht anwendbar  |
| 34. Sonstige Angaben (Rating etc)   | Nicht anwendbar  |

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 29.06.2010 jährlich mit einem Fixzinssatz von 2,00 % p.a. vom Nennwert verzinst. Der Fixzinsbetrag berechnet sich je Schuldverschreibung als das Produkt aus a) dem Nennwert und b) dem Zinssatz von 2,00 % p.a. („Minimalzinsbetrag“).

Zusätzlich kann es, abhängig von der Wertentwicklung von 20 in einem Aktienkorb (siehe Anhang 1) zusammengefassten Aktien, zur Ausschüttung eines zusätzlichen Fixzinsbetrages von 3,00 % p.a. vom Nennwert kommen („Zusatzzinsbetrag“). Der Zusatzzinsbetrag je Schuldverschreibung berechnet sich als Produkt aus a) dem Nennwert und b) dem Fixzinssatz von 3,00 % p.a.. In diesem Fall gelangt an einem Fixzinsszahlungstag je Schuldverschreibung ein Betrag (der „Zinsbetrag“) zur Ausschüttung, welcher sich berechnet als die Summe aus a) Minimalzinsbetrag und b) Zusatzzinsbetrag.

Informationen hinsichtlich der Aktien sind von den gängigen Informationsdienstleistern, wie Reuters oder Bloomberg, zu erfahren, bzw. den jeweiligen Webseiten der Börsen, an denen die Aktien notieren, zu entnehmen.

### **Notifizierung**

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

### **Zweck des Konditionenblattes**

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich und in Deutschland öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG und der Baden Württembergischen Wertpapierbörse zu erlangen.

### **Verantwortlichkeit**

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG  
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

## Allgemeine Emissionsbedingungen

### Daueremission Erste Group Best Garant Europa III

#### Serie 39

AT000B004635

#### § 1

##### Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **29.06.2010** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

#### § 2

##### Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

#### § 3

##### Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich 100% des Nennbetrages, plus einem Ausgabeaufschlag in Höhe von 3,00 %, und wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

#### § 4

##### Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit 29.06.2010 und endet mit dem Ablauf des 28.06.2015.

## § 5 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit dem Fixzinssatz (wie unten definiert) ab dem 29.06.2010 (einschließlich) (der "**Fixe Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 6(1) definiert) (ausschließlich) verzinst.
- (2) Die Zinsen sind nachträglich an jedem Fixen Zinszahlungstag zahlbar. "**Fixer Zinszahlungstag**" bedeutet jeder 29.06. eines Jahres bzw. der Fälligkeitstag. Die erste fixe Zinszahlung erfolgt am **29.06.2011** (der "**erste Fixzinsszahlungstag**").
- (3) Als „**Fixzinsperiode**“ gilt jeweils der Zeitraum vom Fixen Verzinsungsbeginn bis zum ersten Fixzinsszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Fixzinsszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Fixzinsszahlungstag (ausschließlich) fix verzinst.
- (4) Der Fixe Zinssatz (der "**Fixe Zinssatz**") für jede Fixe Zinsperiode wird wie folgt festgestellt:

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 29.06.2010 jährlich mit einem Fixzinssatz von 2,00 % p.a. vom Nennwert verzinst. Der Fixzinsbetrag berechnet sich je Schuldverschreibung als das Produkt aus a) dem Nennwert und b) dem Zinssatz von 2,00 % p.a. („Minimalzinsbetrag“).

Zusätzlich kann es, abhängig von der Wertentwicklung von 20 in einem Aktienkorb (siehe Anhang 1) zusammengefassten Aktien, zur Ausschüttung eines zusätzlichen Fixzinsbetrages von 3,00 % p.a. vom Nennwert kommen („Zusatzzinsbetrag“). Der Zusatzzinsbetrag je Schuldverschreibung berechnet sich als Produkt aus a) dem Nennwert und b) dem Fixzinssatz von 3,00 % p.a.. In diesem Fall gelangt an einem Fixzinsszahlungstag je Schuldverschreibung ein Betrag (der „Zinsbetrag“) zur Ausschüttung, welcher sich berechnet als die Summe aus a) Minimalzinsbetrag und b) Zusatzzinsbetrag.

Die Ausschüttung des Zusatzzinsbetrages erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:

Der jeweilige Schlusskurs<sub>B</sub> aller 20 Aktien liegt an allen Beobachtungsstichtagen innerhalb einer Beobachtungsperiode über der Barriere des entsprechenden, jeweiligen Schlusskurses<sub>fix</sub>. Sollte der Schlusskurs<sub>B</sub> von einer oder mehrerer Aktie an einem oder mehreren Beobachtungsstichtagen innerhalb einer Beobachtungsperiode genau auf oder unter der Barriere fixiert werden, so kommt für diese Fixzinsperiode kein Zusatzzinsbetrag zur Auszahlung.

Dabei gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Barriere:              | 69,90 % des Schlusskurses einer Aktie am Kursfixierungstag   |
| Beobachtungsperiode:   | Jeweils ein Jahr, welches die entsprechenden Beobachtungsstichtage vom Juni eines Jahres bis inkl. Mai des Folgejahres umfasst.  |
| Beobachtungsstichtage: | Der 22. Kalendertag eines jeden Monats, beginnend mit dem 22. Juli 2010 und endend mit dem 22. Juni 2015. Es gibt für jede Beobachtungsperiode 12 Beobachtungsstichtage. |

Sollte, hinsichtlich einer Aktie, ein Beobachtungstichtag, bzw. der Kursfixierungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstichtag bzw. der Kursfixierungstag für die davon betroffene Aktie auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag an der jeweiligen Börse ist.

Kursfixierungstag:	28.06.2010
Schlusskurs <sub>B</sub> :	Jeweiliger Schlusskurs der 20, sich im Aktienkorb gemäß Anhang 1 befindlichen Aktien zum jeweiligen Beobachtungstichtag.
Schlusskurs <sub>fix</sub> :	Jeweiliger Schlusskurs der 20, sich im Aktienkorb gemäß Anhang 1 befindlichen, Aktien am Kursfixierungstag.
Schlusskurs:	Kurs der Aktie zur Bewertungszeitpunkt.
Bewertungszeitpunkt:	In Bezug auf eine Aktie, der planmäßige Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse.
Börseschäftstage:	In Bezug auf eine Aktie, Tage, an denen (i) planmäßig am Bewertungszeitpunkt ein Kurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und (ii) planmäßig eine Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.
Maßgebliche Börse:	In Bezug auf eine Aktie, die jeweilige Börse wie in Anhang 1 zu diesen Bedingungen angeführt, und etwaige Nachfolgebörsen.
Maßgebliche Optionenbörse:	In Bezug auf eine Aktie, jede Termin- und Optionenbörse, an der entsprechende Kontrakte auf diese Aktie gehandelt werden, welche einen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Aktie haben.

Für Bestimmungen betreffend Anpassung und Marktstörung siehe § 6c.

- (5) **Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

## § 6 Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **29.06.2015** (der „**Fälligkeitstag**“) zurückgezahlt.

- (2) Der "**Rückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung ist ihr Nennbetrag.

#### **§ 6a**

#### **Rückzahlung, Außerordentliche Ereignisse**

Nicht anwendbar

#### **§ 6b**

#### **Lieferung von Basiswerten**

Nicht anwendbar

#### **§ 6c**

#### **Anpassungsereignisse**

- (1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Aktien („Basiswerte“) kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis (wie unten definiert) eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Gläubiger der Schuldverschreibungen wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der jeweiligen Maßgeblichen Börse, an der die Basiswerte notieren, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

Sollte die Emittentin zur Überzeugung kommen, dass keine der möglichen Anpassungsmaßnahmen ausreichen würde, um die beabsichtigte wirtschaftliche Gleichwertigkeit sicher zu stellen, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der von der Anpassungsmaßnahme betroffenen Basiswerte gemäß den folgenden Bestimmungen vornehmen.

Sollte der Austausch einer oder mehrerer Basiswerte (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“) erforderlich machen, so wird die Emittentin diesen Austausch gegen einen solchen Basiswert („Ersatzaktie“) vornehmen, die a) nicht bereits im Aktienkorb gemäß Anhang 1 vorhanden ist, b) nach Möglichkeit einem ähnlichen geografischen und Wirtschaftssegment wie dem der ausgetauschten Relevanten Aktie angehört, c) nach Möglichkeit eine mit der Relevanten Aktie vergleichbare Liquidität aufweist, und d) von einer Emittentin mit einer der Emittentin der Relevanten Aktie vergleichbaren Kreditwürdigkeit begeben wird. Die Emittentin wird im Zusammenhang mit dem Austausch der Relevanten Aktie solche Anpassungen dieser Bedingungen vornehmen, welche notwendig sind, sodass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Ereignis, das den Austausch der Relevanten Aktie erforderlich gemacht hat, stehen würden. Die



Emittentin wird dabei immer solche Maßnahmen wählen, welche sicher stellen, dass die Anzahl der Basiswerte im Aktienkorb konstant bei 20 bleibt.

Der Austausch der Relevanten Aktie sowie die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen werden am Austauschtag wirksam. Die Festlegung des Austauschdates wird durch die Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen durchgeführt und den Inhabern der Schuldverschreibungen binnen angemessener Frist mitgeteilt.

**"Anpassungsereignis"** bedeutet hinsichtlich der jeweiligen Emittentin der Basiswerte insbesondere Kapitalmaßnahmen, beispielsweise Kapitalerhöhungen, Emissionen von Wertpapieren mit Options- oder Wandlungsrechten auf die Basiswerte, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederungen, Verstaatlichungen, Übernahmen durch eine andere Gesellschaft, und Fusionen und andere die Emittentin der Basiswerte betreffende Ereignisse, die in ihren Auswirkungen auf den inneren Wert der Basiswerte oder die Beteiligung, welche die Basiswerte vermitteln, mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind (nicht aber Konkurs, Liquidation oder ein anderes Insolvenzverfahren). Eine Beendigung der Notierung der Basiswerte bleibt ohne Auswirkungen auf das Schuldverhältnis zwischen Emittentin und Gläubiger der Schuldverschreibung.

### **Marktstörungen**

- (2) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs einer oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs einer oder mehrerer der im Korb enthaltenen Basiswerte festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Börseschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Börseschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

Eine **"Marktstörung"** bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte an der Maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante, von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

### **§ 7 Zahlungen**

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in Euro.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in Wien für Geschäfte geöffnet sind und das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

## **§ 8 Zahlstelle. Berechnungsstelle**

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

## **§ 9 Besteuerung**

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

## **§ 10 Verjährung**

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

## **§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

## **§ 12 Mitteilungen**

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Österreich zu veröffentlichen. Diese Tageszeitung wird voraussichtlich das Amtsblatt zur Wiener Zeitung sein. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

**§ 13**  
**Anwendbares Recht. Gerichtsstand**

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelsachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

## Anhang 1

No	Bloomberg	Name	ISIN	Börse
1	ABI BB	Anheuser-Busch InBev NV	BE0003793107	EN Brussels
2	BAYN GY	Bayer AG	DE000BAY0017	Xetra
3	CA FP	Carrefour SA	FR0000120172	EN Paris
4	CRH ID	CRH PLC	IE0001827041	Dublin
5	BN FP	Danone SA	FR0000120644	EN Paris
6	DB1 GY	Deutsche Boerse AG	DE0005810055	Xetra
7	DTE GR	Deutsche Telekom AG	DE0005557508	Xetra
8	ENEL IM	Enel SpA	IT0003128367	Borsa Italiana
9	FTE FP	France Telecom SA	FR0000133308	EN Paris
10	GSZ FP	GDF Suez SA	FR0010208488	EN Paris
11	MT NA	ArcelorMittal	LU0323134006	EN Amsterdam
12	MUV2 GY	Muenchener Rueckversicherung	DE0008430026	Xetra
13	NOK1V FH	Nokia Oyj	FI0009000681	Helsinki
14	RWE GY	RWE AG	DE0007037129	Xetra
15	SAP GY	SAP AG	DE0007164600	Xetra
16	SAN FP	Sanofi-Aventis SA	FR0000120578	EN Paris
17	GLE FP	Societe Generale	FR0000130809	EN Paris
18	TIT IM	Telecom Italia SpA	IT0003497168	Borsa Italiana
19	UL FP	Unibail-Rodamco SA	FR0000124711	EN Paris
20	UNA NA	Unilever NV	NL0000009355	EN Amsterdam